

Österreichische  
Gesellschaft e.V.  
Düsseldorf

Satzung  
Stand: 18. April 2024



Layout:  
Produktion:

Karl Heinz Marschner  
comm:act GmbH, [www.comm-act.com](http://www.comm-act.com)

# Satzung der Österreichischen Gesellschaft e.V. Düsseldorf

## § 1 - Name und Sitz

1. Die Gesellschaft trägt den Namen „Österreichische Gesellschaft e. V. Düsseldorf“. Sie wird im folgenden „Gesellschaft“ genannt.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf; sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 4180 eingetragen.

## § 2 - Zweck und Ziel der Gesellschaft

1. Sie bezweckt den Zusammenschluss österreichischer Staatsbürger und der Freunde Österreichs mit dem Ziel:
  - a. die Festigung des Gemeinschaftsgefühls unter den Österreichern und das Erhalten der Anhänglichkeit an die österreichische Heimat.
  - b. Die Pflege der österreichischen Kultur sowie die Förderung des Ansehens der Republik Österreich.
  - c. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Institutionen im Rahmen des Gesellschaftszwecks.
  - d. Allen Freunden Österreichs ein Forum zu schaffen, ihre diesbezügliche Verbundenheit auszudrücken.
  - e. Die Pflege des Gedankenaustauschs zwischen den Auslandsösterreichern und den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel, die Völkerverständigung zu fördern.
  - f. Die Unterstützung von Institutionen zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie Rat und Hilfe für in Not geratene Mitglieder.
2. Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral und selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Ausgenommen hiervon sind satzungsgemäß zu ersetzende Kosten. Bei Festlegung der Höhe dieser Auslagen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Weder beim Ausscheiden noch im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat ein Mitglied Anspruch auf das Vermögen oder Vermögensteile der Gesellschaft.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

Die Gesellschaft besteht aus:  
ordentlichen Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern  
Förderern

1. Als ordentliche Mitglieder können österreichische Staatsbürger sowie Freunde Österreichs aufgenommen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Die Freunde Österreichs sollen, sei es durch Verwandtschaft oder durch enge freundschaftliche Beziehungen zu Land und Leuten, mit Österreich verbunden sein.
2. Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident kann jedes Mitglied der Gesellschaft werden, das sich um die Gesellschaft oder deren Zwecke besonders verdient gemacht hat. Vorschläge erfolgen mittels schriftlichen Antrags.
3. Förderer können natürliche oder juristische Personen werden, die die Gesellschaft oder deren Zwecke, insbesondere durch Spenden, unterstützen. Förderer haben kein Stimmrecht.

### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden ohne dass hierdurch ein genereller Anspruch auf Aufnahme entsteht.
2. Über die vorläufige Aufnahme als Gast für ein halbes Jahr entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Der Vorstand veröffentlicht im nächsten Rundschreiben die Namen und Anschriften der als Gäste aufgenommenen Bewerber. Jedes Mitglied ist berechtigt, innerhalb der genannten Halbjahresfrist an den Vorstand unter Angabe von Gründen seine Bedenken gegen die Aufnahme des Bewerbers schriftlich mitzuteilen. Erfolgt ein Widerspruch, entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme. Erfolgt keine Eingabe gegen die Bewerbung, bestätigt der Vorstand schriftlich nach Fristablauf die endgültige Aufnahme.
4. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, über die sofortige endgültige Aufnahme des Bewerbers zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Familienangehörigen der Mitglieder.

### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung festgesetzt.

2. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten und jeweils im Januar jeden Jahres für das betreffende Jahr fällig.
3. Sofern Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften Mitglieder der Gesellschaft sind, zahlt ein Partner den vollen Jahresbeitrag, der andere Partner einen verminderten Jahresbeitrag.
4. In Ausbildung befindliche Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind beitragsfrei.
5. Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
6. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen geringeren Beitrag genehmigen.
7. Als Erfüllungsort für alle durch das Vereinsverhältnis entstandenen Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen an die Gesellschaft gilt Düsseldorf.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und genießt deren Einrichtungen.
2. Jedes Mitglied ist in der Generalversammlung stimmberechtigt. Es kann sich in dieser durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
3. Jedes Mitglied besitzt das Recht auf Wählbarkeit für alle Ehrenämter; hierbei ist jedoch die Einschränkung in § 11 (Vorstand) besonders zu beachten.
4. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzung an.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gesellschaft in ihren Zielen und Zwecken tatkräftig zu unterstützen und zu fördern, die gefassten Beschlüsse einzuhalten und die festgesetzten Beiträge zu leisten.
6. Die Mitglieder sollen an dem Vereinsleben rege teilnehmen, auch unter Einbeziehung Jugendlicher. Hierbei ist insbesondere an Jugendliche gedacht, deren Aufnahme in Die Gesellschaft noch nicht möglich ist.

## **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch den Tod des Mitglieds.
2. Durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und sofort wirksam wird.
3. Durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der zu begründen ist. Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse.
  - b. bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Gesellschaft.
  - c. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.  
Eine entsprechende Mitteilung ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen sechs Wochen mittels eingeschriebenem Brief Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet das Schiedsgericht. Wird der Ausschluss rechtskräftig, wirkt er auf den Tag der Absendung des ihm bekannt machenden Schreibens zurück.
4. Durch Streichung. Sie erfolgt bei Mitgliedern, welche mit mehr als einem Jahresbeitrag und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung in Verzug sind. Das von der Streichung betroffene Mitglied hat das Recht, binnen sechs Wochen mittels eingeschriebenem Brief gegen die Streichung der Mitgliedschaft Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch ist unter Nachweis der Zahlung der rückständigen Verbindlichkeiten zu begründen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
  5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 7, Abs. 2 – 4 entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.

## § 8 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

## § 9 – Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich bis Ende April stattzufinden.
2. Der Vorstand kann auch jederzeit außerordentliche Generalversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn diese von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
3. Im Falle einer, durch außergewöhnliche Umstände wie Pandemien, Fahrverbote, Katastrophen etc. nicht durchführbaren Generalversammlung mit persönlicher Teilnahme, kann diese auch online, das heißt virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Dabei kann auch, wenn notwendig, die Abstimmung teilweise oder ganz per Briefstimme / Online-Votum erfolgen. Bei offener Abstimmung kann dies auch per Handzeichen geschehen. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung zur Generalversammlung bekannt.
4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 28 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung des Vorstands an alle Mitglieder.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Generalversammlung zu stellen. Diese müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sein.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten nach ihrer Reihenfolge.
8. Grundsätzlich wird offen abgestimmt; es muss eine geheime Abstimmung erfolgen, sofern sie in der Generalversammlung beantragt und von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
9. Bei allen Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und kann gemäß § 6, Abs. 2, weitere zwei nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder mittels Vollmacht vertreten.
10. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen abgefasst; ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse gemäß § 19 und § 20. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 - Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer;
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl des Vorstands;
4. die Wahl der Beiräte und der Schiedsrichter;
5. die Wahl der Kassenprüfer;
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
7. die Änderung der Satzung;
8. die Ernennung von Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
9. die Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft;
10. die Beratung und Beschliessung über alle sonstigen Anträge, die satzungsgemäß gestellt wurden.

## **§ 11 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern, und zwar:

- a. dem Präsidenten,
  - b. bis zu drei Vizepräsidenten,
  - c. dem Geschäftsführer,
  - d. dem Schatzmeister.
2. Zum Präsidenten und zu Vizepräsidenten können nur Mitglieder mit österreichischer Staatsangehörigkeit gewählt werden. Diese Festlegung soll den Ursprungsgedanken der Gesellschaft bewahren.
  3. Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig, wobei die Gesamtzeit des Präsidenten zehn Jahre nicht überschreiten darf. Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf der Zweijahresfrist bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
  4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit aus diesem Gremium ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.
  5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Geschäftsführer. Der Verein wird vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
  6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12 - Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung, den Kassenprüfern und dem Schiedsgericht vorbehalten sind, insbesondere:

1. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
3. der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen,
4. die Aufstellung des Rechnungsabschlusses,
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern gemäß § 4 und § 7,
6. Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Leitung derselben durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten in ihrer Reihenfolge.
7. Vorstandbeschlüsse, Protokolle der Vorstandssitzungen, der Generalversammlungen sowie Bekanntmachungen sind vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied zu fertigen. Eine Abschrift (Kopie) dieser Niederschrift ist innerhalb von 21 Tagen allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.



8. Die Vizepräsidenten sowie der Geschäftsführer und der Schatzmeister haben den Präsidenten in der Ausübung seines Amtes tatkräftig zu unterstützen. Die Aufteilung hinsichtlich der einzelnen Ressortzuständigkeiten obliegt dem Vorstand. Beitragsangelegenheiten sind dem Schatzmeister zu übertragen, dem auch die Überwachung und die Verwaltung der Vermögensteile der Gesellschaft obliegen.
9. Über das Vorliegen der Bedürftigkeit als auch über das Ausmaß und die Dauer von Unterstützungen gemäß § 2, f).

## **§ 13 – Beiräte**

1. Beiräte werden aus den Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Einschränkung wie im § 11, Abs. 2 entfällt.
2. Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr zu einer erweiterten Vorstandssitzung einzuladen.
3. Der Beirat soll aus nicht mehr als acht Mitgliedern bestehen.

## **§ 14 - Aufgaben des Beirats**

1. Der Beirat ist zur aktiven Unterstützung des Vorstands berufen und berät diesen in allen Angelegenheiten.
2. Der Beirat hat das Interesse an der Gesellschaft wachzurufen sowie deren Zweck und Ziele zu verbreiten.

## **§ 15 – Kassenprüfer**

1. Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder der Gesellschaft sein und sollen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung der Gesellschaft zu prüfen, über alle diesbezüglichen Wahrnehmungen den Vorstand zu hören und danach der Generalversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer haben in der Generalversammlung die zur Erledigung des Rechnungsabschlusses sowie die zur Entlastung des Vorstands erforderlichen Anträge zu stellen.

## **§ 16 – Protektor**

1. Der Vorstand kann dem zuständigen Missionschef der Republik Österreich die Übernahme des Protektorats anbieten.
2. Der Protektor hat das Recht, der Generalversammlung Ratschläge zu erteilen.

## § 17 – Schiedsgericht

1. Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich in den in § 17, Abs. 2, aufgezählten Streitigkeiten dem Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig:
  - a. Bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zwischen den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und der Gesellschaft,
  - b. in Vereinsangelegenheiten, die dem Schiedsgericht vom Vorstand zugewiesen werden,
  - c. in allen Fällen über Auslegung und Anwendung der Satzung.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die keine anderen Funktionen in der Gesellschaft bekleiden dürfen und von denen einer möglichst rechtskundig sein sollte.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Schiedsgericht hat die allgemeinen juristischen Verfahrensgrundsätze anzuwenden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es verhandelt nicht öffentlich. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es kann sich eine eigene Vereinsordnung geben und darin das Verfahren näher regeln. Gegebenenfalls ist ein Rechtsbeistand auf Kosten der Gesellschaft beizuziehen. Hierzu ist eine vorherige Abstimmung mit dem Vorstand erforderlich.
6. Die Einberufung des Schiedsgerichts hat ohne Verzug durch den Vorstand unter Angabe des Verhandlungsorts in Düsseldorf zu erfolgen.
7. Das Schiedsgericht hat über jeden anhängigen Fall innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Im Fall der Verhinderung der Teilnahme eines der Beteiligten kann diese Frist um maximal sechs Wochen verlängert werden.
8. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind schriftlich anzufertigen, zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand zu übermitteln.

## § 18 – Sekretariat

Der Vorstand kann - wenn die laufenden Arbeiten überhand nehmen - einen Sekretär bestellen, der gegebenenfalls gegen eine festgesetzte Entlohnung die Geschäfte nach Weisung des Vorstands ausführt. Der Sekretär kann zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen und an den Generalversammlungen beratend hinzugezogen werden.

## § 19 – Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es eines vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterstützten Antrags.
2. Ein diesbezüglicher Antrag muss dem Vorstand im Hinblick auf den Termin der Generalversammlung bis spätestens Ende Januar zugegangen sein mit einer Angabe des Ziels und der leitenden Gesichtspunkte.
3. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen.
4. Die beschlossene Satzungsänderung wird erst rechtswirksam nach Eintragung im Vereinsregister.

## § 20 – Auflösung

1. Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterstützter Antrag erforderlich, der spätestens bis Ende Januar bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss.
2. Beschließt die Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Prüfung dieses Antrags, so ist ein aus Vorstand und zwölf Mitgliedern bestehender Ausschuss zu wählen, dem der Antrag auf Auflösung überwiesen wird.
3. Der Vorstand hat ohne Verzug den Ausschuss einzuberufen, der innerhalb von drei Monaten zusammentritt, um den Antrag zu prüfen und sich zu beraten.
4. Der Vorstand hat das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses einer außerordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die spätestens bis Ende August des jeweiligen Jahres stattzufinden hat. Die Einberufung zu dieser Generalversammlung erfolgt mindestens 28 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung des Vorstands an alle Mitglieder.
5. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Restvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, dem Deutschen Roten Kreuz mit der Auflage übergeben, dieses nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Aufteilung des Restvermögens ist wie folgt vorzunehmen: 1/3 verbleiben dem Deutschen Roten Kreuz, 1/3 sind dem Österreichischen Roten Kreuz und 1/3 dem Internationalen Roten Kreuz zuzuführen.

## § 21 – Schlussbestimmung

Vorstehende Fassung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 08. Juli 2005 beschlossen und ist nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 26.04.2022 wurde im § 9 nach Absatz 2 der Absatz 3 neu eingefügt. Die nachfolgenden Absätze haben nunmehr die Nummern 4 - 10. Auch diese Änderung wurde nach Eintragung ins

Vereinsregister rechtskräftig.

In der Generalversammlung vom 18. April 2024 wurden folgende Änderungen beschlossen:

§3, Absatz 4 wurde ersatzlos gestrichen.

§5, Absatz 3 wurde um eheähnliche Gemeinschaften ergänzt.

Auch diese Änderungen wurden nach Eintragung ins Vereinsregister rechtskräftig.



Österreichische  
Gesellschaft e.V.  
Düsseldorf

Österreichische Gesellschaft e. V. Düsseldorf  
Hamannstraße 39 - 40882 Ratingen  
Telefon 0172-20 20 384

[www.oeg-duesseldorf.de](http://www.oeg-duesseldorf.de)  
[info@oeg-duesseldorf.de](mailto:info@oeg-duesseldorf.de)

Präsident:  
Gerald Sonnleitner  
Telefon 02102-512 06

Geschäftsführerin:  
Heide Hauser  
Telefon 0211-27 44 49

Vereinsregister:  
AG Düsseldorf, Vereinsregister-Nr. VR 4180